



Nahverkehrs-Zweckverband

Niederrhein

Die Verbandsvorsteherin

öffentlich

Sitzungsvorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	TOP
NVN	NVN/X/2021/0212	03.12.2021	5

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des NVN	Entscheidung	14.12.2021	<input type="checkbox"/>
-----------------------------	--------------	------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN stimmt der Änderung der Satzung der VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.
2. Die Änderungen der Satzung der VRR AöR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Als Übergangs- und Überleitungsregelung gilt für laufende Vergabeverfahren analog zur vergaberechtlichen Rechtsprechung das jeweilige Vergaberegime, welches zum Start des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung) anzuwenden war.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 02.Juni 2021, den daran anknüpfenden Spitzengesprächen und der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 06. Juli 2021 sind die am 12.01.2021 beschlossenen Satzungen zur Anpassung der VRR-

Entschädigungsregelungen an die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zu ändern.

1. Die Höhe des Sitzungsgelds für die Mitglieder der Gremien der VRR AöR ist im Sinne der Kommunalaufsicht zu modifizieren.
2. Die Zuständigkeit des Vergabeausschusses wird auf Wunsch der Fraktionen um die Zuständigkeit für Entscheidungen in allen Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts ergänzt. Entsprechend der vergaberechtlichen Rechtsprechung soll für das jeweilige Vergabeverfahren das jeweilige Vergaberegime und damit auch die Entscheidungskompetenz gelten, welche zum Start des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung) anzuwenden war.
3. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Beseitigung von Satzungslücken bzw. zur ergänzenden Klarstellung, teilweise auch, um die im jeweiligen Fall gelebte Praxis in Rechtsnormen zu überführen.
4. Da die Regelung zu Dringlichkeitsentscheidung bis zum 31.10.2020 befristet war, wird vorgeschlagen, einen neuen „Notfallmechanismus“ einzuführen, dergestalt, dass die Ladungsfrist in bestimmten Fällen auf 12 Stunden verkürzt werden kann.
5. Änderungen der Satzung der VRR AöR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR und einer Drei-Viertel-Mehrheit der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVN.